

68. Rheingauer Weinbauwoche

Neues aus der Weinbauförderung

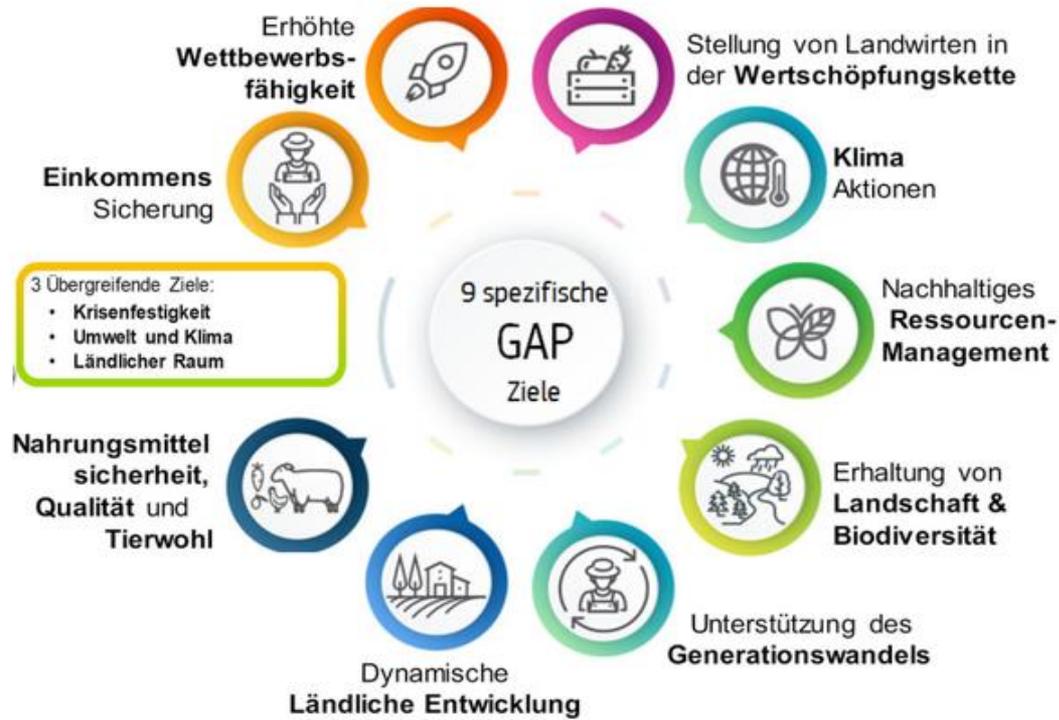
15. Januar 2025

Referentin: Johanna Reichert (Dezernat V 51.2 - Weinbau)

Neues aus der Weinbauförderung

- **Direktzahlungen für Rebflächen**
 - **Rückblick**
 - **Antragsverfahren 2025**
- Nationales Stützungsprogramm für den Weinsektor
- HALM 2
- Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft
- Digitalisierung in der Landwirtschaft
- Terminhinweise

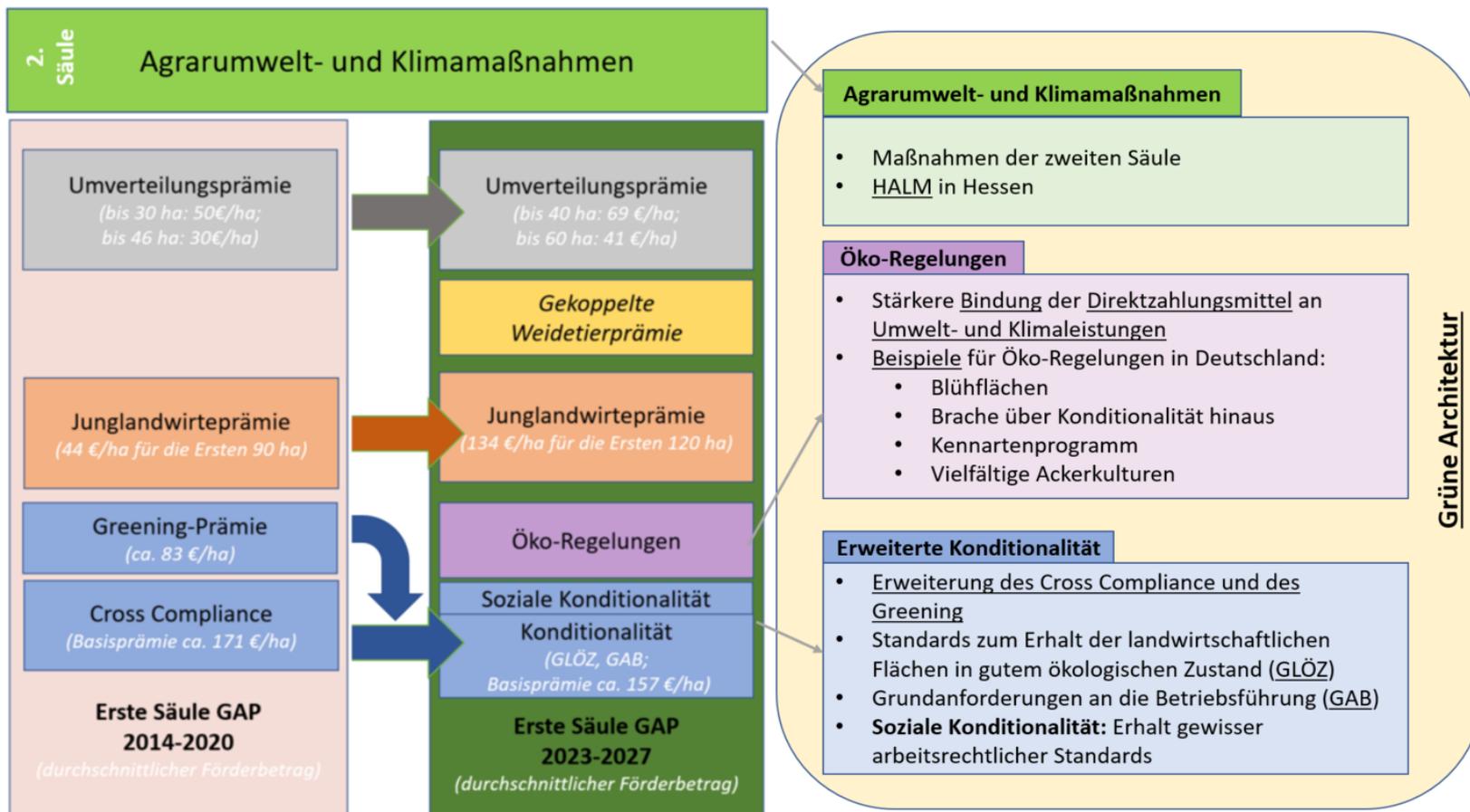
Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023



Quelle: Europäische Kommission, 2019.



Direktzahlungen für Rebflächen



Direktzahlungen für Rebflächen

Konditionalität ist, ...

- ... die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen und den Erhalt von Agrar- und Klimamaßnahmen.
- Bei Nichteinhaltung kommt es zu Verwaltungsanktionen.

Setzt sich zusammen aus:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB),
- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ).

Direktzahlungen für Rebflächen

GLÖZ	Bezeichnung
1	Erhaltung von Dauergrünland
2	Feuchtgebiete und Torfflächen schützen
3	Stoppelfelder nicht abbrennen
4	Pufferstreifen an Wasserläufen schaffen
5	Risiko von Bodenbeschädigungen verringern
6	Vegetationslose Böden bedecken
7	Früchte auf Ackerland wechseln
8	Mit nicht-produktiven Flächen Biodiversität fördern
9	Natura 2000 - Grünland nicht umbrechen

Direktzahlungen für Rebflächen

Änderungen

- Konditionalität:
 - Betriebe < 10 ha werden nicht mehr sanktioniert - jedoch weiterhin kontrolliert!
 - Wegfall der Stilllegungsverpflichtung aus GLÖZ 8.
- Direktzahlungen:
 - Agroforstsysteme: kein Vorlage vom Nutzungskonzept.

Direktzahlungen für Rebflächen

Zahlungen für Ökoregelungen

ÖR 1c - Bereitstellung von Biodiversitätsflächen

Betrag: 200 €/ha (geplant)

217,05 €/ha (tatsächlich in 2024)

- Max. 3 ha
- Kein Pflanzenschutz- und Düngemiteleinsatz
- Voraussetzungen an die Saatgutmischung
- Aussaat der Mischung bis spätestens zum 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang

Direktzahlungen für Rebflächen

Zahlungen für Ökoregelungen

ÖR 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von **chemisch-synthetischen** Pflanzenschutzmitteln

Betrag: 150 €/ha (geplant)

162,78 €/ha (tatsächlich in 2024)

- Pflanzenschutzmittelverzicht auf den vom Antragssteller bezeichneten förderfähigen Dauerkulturflächen.
- Flächen, auf welchen aufgrund rechtlicher Vorgaben ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln besteht, sind nicht begünstigungsfähig.

Direktzahlungen für Rebflächen

Auszahlungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernats V 51.2
Weinbau an hessische Weinbaubetriebe im Jahr 2024

- Insgesamt 257 Antragssteller
- Auszahlungssumme: 628.338 €.



Direktzahlungen für Rebflächen

Jahr		2024 (geplant)	2024 (tatsächlich)
Einkommensgrundstütze für Nachhaltigkeit		156 €/ha	157,63 €/ha
Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	1-40 ha	70 €/ha	72,36 €/ha
	41-60 ha	40 €/ha	43,41 €/ha
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	Bis max. 120 ha	134 €/ha	126,58 €/ha
Zahlungen für Ökoregelungen je nach Maßnahme		40 bis 1.300 €/ha	43 bis 1.410 €/ha

Direktzahlungen für Rebflächen

Antragsverfahren 2025

- Antragsstellung geplant ab März 2025.
- Auszahlung für die Gewährung von Direktzahlungen über den Gemeinsamen Antrag (GA) sowie den Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN).
- Antragsstellung digital über die OAS

Antragsfrist: 15. Mai eines jeden Jahres

Direktzahlungen für Rebflächen

Abgabepflicht für den Gemeinsamen Antrag

1. Antrag Direktzahlungen (Jährlichkeitsprinzip)
2. Auszahlungen Umstrukturierungsförderung
(zusätzlich Abschlussmeldung bis zum 30. Juni)
3. Auszahlung für Ökoförderung
4. (ehemals) Cross-Compliance-pflichtige Betriebe, insbesondere Betriebe die innerhalb der letzten 3 Jahre Umstrukturierungsförderung in Anspruch genommen haben

Direktzahlungen für Rebflächen

- Bei Fragen, bitte melden!

Weinbaufoerderung@rpda.hessen.de

Neues aus der Weinbauförderung

- Direktzahlungen für Rebflächen
 - Rückblick
 - Antragsverfahren 2025
- **Nationales Stützungsprogramm für den Weinsektor**
- HALM 2
- Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft
- Digitalisierung in der Landwirtschaft
- Terminhinweise

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Fördervoraussetzungen

- Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken durch Reduzierung des Zeilenabstandes bei Anlagen mit mindestens 2,30 m Zeilenbreite
- Unterschied von mind. 10 cm zwischen alter und neuer Zeilenbreite
- Mindestzeilenbreite für Code 1 (Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen)
 - Flachlagen: 1,80 m
 - Steillagen: 1,60 m

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Fördervoraussetzungen

- Förderfähig sind nur Flächen, deren förderrelevanten Merkmale in der amtlichen Weinbaukartei des Landes Hessen dokumentiert sind.



Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Maßnahme	Bezeichnung
Code 1	Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Markt-, Standort- und Klimabedingungen durch Erweiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes, durch Wiederbepflanzung von vorübergehend unbestockten Rebflächen oder Anpflanzungen nach Flurbereinigungsverfahren und/oder Wechsel der Rebsorte
Code 2	Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30% Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung
Code 3	Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern
Code 4	Installation von Bewässerungsanlagen

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Förderhöhe

Umstrukturierungsmaßnahme	Rebfläche < 40 % Hangneigung	Rebfläche ≥ 40 % Hangneigung
Code 1	9.500 €/ha	21.000 €/ha
Code 2	26.000 €/ha	26.000 €/ha
Code 3	max. 300 €/ha	
Code 4	4.000 €/ha	

Für Code 1 und 2 gilt:

- Bei der Anpflanzung von Piwi's erhöhen sich die Beihilfesätze um jeweils 2.000 €/ha

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Fristen für ALLE Flächen, die aktuell zur Förderung beantragt/genehmigt sind:

- Auszahlung mit dem „Gemeinsamen Antrag 2025“ zum **15. Mai 2025**
und
- Abschluss-/Fertigstellungsmeldung zum **30. Juni 2025** (Ausschlussfrist)
- Neuanträge für Pflanzungen im Jahr 2026 nach Ankündigung bis zum **31. August 2025** (Ausschlussfrist)

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

EU-Sanktionsvorschriften

Höhe der Förderkürzung abhängig vom %-Betrag der festgestellten Flächendifferenz:

- bis zu 30 % Abweichung
 - Sanktionslose Zahlung
- >30 bis 50 % Abweichung
 - Kürzung um das Doppelte der festgestellten Differenz
- >50 % Abweichung
 - Ablehnung des Förderantrags

Die Sanktion werden auf **ALLE** Flächen innerhalb einer Kulturgruppe angewendet

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Faustformel zur Ermittlung der tatsächlichen Größe:

Anzahl Reben x Zeilenbreite x Stockabstand

Investitionsförderung

Gefördert werden:

- Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft
oder
- Förderung der Vermarktung

Zuschuss:

- KMU Betriebe 30 %
- Nicht-KMU Betriebe 20 %

Mindestinvestitionssumme: 10.000 € (netto)

Investitionsförderung

- Anträge können grundsätzlich ganzjährig gestellt werden.

- Auswahl und Bewilligung erfolgt zu ausgewählten Stichtagen
 - 31. Januar
 - 30. April
 - 31. Juli
 - 31. Oktober

Achtung:

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss mit allen notwendigen Anlagen spätestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Auswahltermin vorliegen!

Neues aus der Weinbauförderung

- Direktzahlungen für Rebflächen
 - Rückblick
 - Antragsverfahren 2025
- Nationales Stützungsprogramm für den Weinsektor
- **HALM 2**
- Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft
- Digitalisierung in der Landwirtschaft
- Terminhinweise

HALM 2

- Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-
Maßnahmen (HALM 2):
 - Ökologischer Weinbau (B.1)
 - Pheromoneinsatz im Weinbau (E.1)
 - Erhaltung des Weinbaus in Steillagen (E.3)
- Umstellungsprämie Ökologischer Weinbau (B.1)



Neues aus der Weinbauförderung

- Direktzahlungen für Rebflächen
 - Rückblick
 - Antragsverfahren 2025
- Nationales Stützungsprogramm für den Weinsektor
- HALM 2
- **Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft**
- Digitalisierung in der Landwirtschaft
- Terminhinweise

Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (z.B. bauliche Anlagen)
- Investitionen zur Erschließung alternativer Einkommensquellen (Diversifizierung)
- **Seit 2022 sind Investitionen in Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen förderfähig.**

Neues aus der Weinbauförderung

- Direktzahlungen für Rebflächen
 - Rückblick
 - Antragsverfahren 2025
- Nationales Stützungsprogramm für den Weinsektor
- HALM 2
- Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft
- **Digitalisierung in der Landwirtschaft**
- Terminhinweise

Digitalisierung in der Landwirtschaft

- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und inländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ)
- Antragsstellung erfolgt über die OAS
- Ganzjährige Antragsstellung möglich
- Zuständige Bewilligungsbehörde: RP Gießen

Digitalisierung in der Landwirtschaft

Gefördert werden kann:

- Der Erwerb und Installation von Agrarsoftware-Produkten sowie der Erwerb von Nutzungslizenzen mit einer mindestens dreijährigen Nutzungsdauer.
- Einsatz von Sensortechnologie zur organischen und mineralischen Düngung.
- Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.
- (Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls).

Digitalisierung in der Landwirtschaft

Gefördert werden kann:

- Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie zu digitalen Produkten und Dienstleistungen
- Anschaffung oder Entwicklung digitaler Technologien, Ausstattungen sowie IT-Anwendungen in der landwirtschaftlichen Praxis, die zur Steigerung einer wirtschaftlichen und effizienten Produktionsweise beitragen

Digitalisierung in der Landwirtschaft

Förderhöhe

- Agrarsoftware einmaliger Zuschuss von 500 €.
- Düngesensoren, Pflanzenschutztechnik sowie die Anschaffung oder Entwicklung digitaler Technologien, Ausstattungen sowie IT-Anwendungen in der landwirtschaftlichen Praxis bis zu 40 % Zuschuss.
- Beratung einmaliger Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Neues aus der Weinbauförderung

- Direktzahlungen für Rebflächen
 - Rückblick
 - Antragsverfahren 2025
- Nationales Stützungsprogramm für den Weinsektor
- HALM 2
- Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft
- Digitalisierung in der Landwirtschaft
- **Terminhinweise**

Terminhinweis

Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung

Spätester Abgabetermin ist der 15. Januar 2025

EU-rechtliche Konsequenzen einer verspäteten, unvollständigen oder unterlassenen Abgabe:

- Kürzung des Zuschusses oder
- Vollständige Rückforderung i. V. m.
- Ausschluss von der Investitionsförderung für das aktuelle und darauffolgende Wirtschaftsjahr

Ansprechpartner/in

Förderprogramm	Ansprechpartner/in
Digitalisierung in der Landwirtschaft	Frau Reichert
Direktzahlungen	Herr Müller Herr Seith Frau Eberding
Einzelbetriebliche Förderung	Frau Reichert (Rheingau) Herr Seith (Hess. Bergstraße)
Investitionsförderung	Herr Seith
Ökologischer Landbau	Herr Müller
Pheromonförderung	Frau Reichert
Steillagenförderung	Herr Seith
Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	Frau Eberding Frau Reichert

Zusammenfassung

Es gibt eine Vielzahl von
Fördermöglichkeiten

Sprechen Sie uns an!!!

